



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

Verbandsgemeinde Alzey-Land  
Postfach 14 49  
55222 Alzey



## Dienststelle Alzey

Hausanschrift:  
Haus der Landwirtschaft  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
55232 Alzey

Telefon: 06731 / 9510-50  
Telefax: 06731 / 9510-510

E-Mail: [info@lwk-rlp.de](mailto:info@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)  
St/Wi 14-04.01

Auskunft erteilt / Durchwahl  
Herr Strub 9510-519

E-Mail  
[oliver.strub@lwk-rlp.de](mailto:oliver.strub@lwk-rlp.de)

Datum  
25. August 2021

**Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land – Änderung Nr. 34/00  
(Ausweisung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ in der Gemarkung Kettenheim  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen und gem. § 4 Abs.  
1 BauGB sowie benachbarten Gemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 21.07.2021, Ihr Aktenzeichen: 610-12-34/00 Br**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer geforderten Stellungnahme bezüglich der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in Kettenheim können wir unsererseits das Benehmen nicht erteilen.

Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien. Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Flächenverbrauch beim Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen jedoch am höchsten und sollte daher möglichst nur auf Konversions- und Deponieflächen sowie sonstigen bereits versiegelten Flächen erfolgen. Auf derartigen Flächen sowie auf Parkplätzen und Dachflächen besteht landesweit noch ein riesiges Potenzial zur Nutzung von Sonnenenergie, sodass keinesfalls die Notwendigkeit besteht auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugreifen. Die Landwirtschaft registriert mit größter Sorge die Tendenz zur großflächigen Inanspruchnahme auch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nutzung der Sonnenenergie im Bereich entlang von Autobahn- und Schienentrassen.

Die Ackerflächen sind trotz der angrenzenden Verkehrsstraße sehr gut für die Landwirtschaft nutzbar. Folglich ist der Bereich im neuen Regionalen Raumordnungsplan auch als landwirtschaftliche Vorrangfläche dargestellt. Es handelt sich hier um verschiedene sehr ertragreiche Bewirtschaftungseinheiten die über verschiedene Schläge und Besitzer bzw. Bewirtschafter verteilt sind. Erneuerbare Energien sollten lediglich auf ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete landwirtschaftliche Flächen in Form von Solaranlagen in Frage kommen. Daher steht diese Fläche aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit mit deutlich über 80 Bodenpunkten im Durchschnitt an einem sehr guten Lössstandort nicht für Zwecke der Energieerzeugung zur Verfügung. Die Flächen sind gut über das Wegenetz erschlossen im größten Teil flurbereinigt und sind auch aufgrund ihrer Größe in Zukunft sinnvoll zu bewirtschaften. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen ist in der Region nach wie vor sehr hoch, dagegen steht ein anhaltender Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Ausgleichsmaßnahmen, Straßenbaumaßnahmen usw.

Diese ganzen Tatsachen beschreibt das Planungsbüro in seinen Ausführungen selbst in größter Ausführlichkeit und stellt in seinem Fazit die Verhinderung bzw. Reduzierung des globalen Klimawandels über die Nahrungsmittelversorgung unserer Bevölkerung. Wobei durch den immer größeren Flächenentzug in Deutschland wir vermehrt auf den Import von Nahrungsmitteln angewiesen sind, was wiederum ebenso wenig förderlich für die Klimabilanz und den Schutz der Umwelt ist gegenüber einer regionalen Nahrungsmittelversorgung.

Durch die mit diesem Verfahren geplante Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik und Nutzung als Freiflächenanlage ist die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht möglich. Die Planung widerspricht daher diesem raumordnerischen Ziel grundsätzlich. Da der Boden unter den Solarmodulen zur Erholung mit einer extensiven Gräsermischung eingesät werden wird und auch eine weitere Eingrünung der Gesamtanlage geplant ist, entsteht faktisch Grünland, welches nach 5 Jahren einem Umbruchverbot unterliegt, womit keinerlei ackerbauliche Nutzung in Summe der ausgewiesenen Fläche in dieser Region mehr möglich ist. Es wäre nach Aufgabe der Photovoltaikanlage nur noch eine entsprechende Grünlandnutzung als Wiese oder Weide möglich, welches jedoch auf Grund der mageren Erträge in unserem rheinhessischen Trockengebiet deutlich weniger wert ist und somit die lw. Nutzung erheblich einschränkt. Damit unterliegt diese Fläche im Falle einer Photovoltaiknutzung einem dramatischen Wertverfall, welcher im Erläuterungsbericht nicht angesprochen wird. Es ist zwar richtig, dass Grünland auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde wieder in Ackerland umgewandelt werden darf. Allerdings besteht andererseits ein Umbruchverbot von Grünland in Deutschland und auch Rheinland-Pfalz, d.h. im Falle einer positiven Umbruchgenehmigung wird eine Ersatzfläche in Höhe der geplanten Umbruchfläche gefordert, womit faktisch die auszuweisende Photovoltaikfläche in Summe für immer der lw. Nutzung entzogen ist, wenn auch nicht unbedingt an dieser Stelle.

Weiterhin wird auch die geplanten Eingrünung wie es von dem Planungsbüro empfohlen wird zur Aufwertung der ausgeräumten Landschaft kaum eine Rodungsgenehmigung nach der Nutzungsdauer der Anlage bekommen. Ebenso besteht auch die Möglichkeit die Anlage nach der geplanten Laufzeit weiterzuführen als Zeichen einer nachhaltigen Nutzung der verbauten Ressourcen, womit dann die wertvolle hocheertragreiche Ackerfläche definitiv für immer der lw. Nutzung entzogen ist.

Da der Zeithorizont für die Nutzung der Flächen nach den Aussagen des Planungsbüros überhaupt nicht absehbar sind und damit auch nicht der gesellschaftliche Wandel, sollten die Aussagen, dass eine Ackerlandnutzung nach dem Rückbau wieder möglich ist, entsprechend von dem Planungsbüro und den Betreibern schriftlich garantiert werden durch entsprechende Vereinbarungen mit den Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Strub



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

## Dienststelle Alzey

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land  
Postfach 14 49  
55222 Alzey

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
26. Aug. 2021		
I	II	III
IV		Bgm

### Hausanschrift:

Haus der Landwirtschaft  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
55232 Alzey

Telefon: 0 67 31 / 95 10-50  
Telefax: 0 67 31 / 9510-510

E-Mail: [info@lwk-rlp.de](mailto:info@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)  
StWi 14-04.01

Auskunft erteilt / Durchwahl  
Herr Strub 9510-519

E-Mail  
[Oliver.strub@lwk-rlp.de](mailto:Oliver.strub@lwk-rlp.de)

Datum  
25. August 2021

## Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land-Änderung Nr. 34/00 (Ausweisung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in der Gemarkung Lonsheim) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 21.07.2021, Az: 610-12-34/00 Br

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Alzey-Land können wir aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmen, da unsererseits erhebliche Bedenken gegen die Planung bestehen. Die geplante Änderung betrifft hochwertige landwirtschaftliche Flächen und eine Inanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ist nicht mit den übergeordneten Planungen (LEP IV, 1. Teilfortschreibung und Regionaler Raumordnungsplan) vereinbar, was auch in Teilen so von der SGD im Zielabweichungsverfahren so bestätigt wurde.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um ertragsarme oder vorbelastete landwirtschaftliche Flächen. Die Flächen zeichnen sich durch eine außerordentlich hohe Bodengüte (Ackerzahl > 70) aus und stellen damit einen wichtigen Produktionsstandort für Nahrungsmittel dar. Daher wurden die Flächen im Raumordnungsplan auch als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen. Im Ziel „Z 83“ ist der Schutz dieser Flächen folgendermaßen formuliert: „In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.“ Durch die bauleitplanerische Ausweisung eines Sondergebietes für Fotovoltaik und Nutzung als Freiflächenanlage ist die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht mehr möglich und keine Nahrungsmittelproduktion mehr in der Zukunft um zu setzen. Diese Flächen werden nach kurzer Zeit zu Dauergrünland, spätestens dann, wenn nach Jahrzehnten der Photovoltaiknutzung sich geschützte Arten oder Tiere angesiedelt haben besteht ein Umbruchverbot. Mit Verwunderung nehmen wir wahr, dass die Energieversorgung über die Versorgung mit Nahrung gestellt wird, gerade auch vor dem Hintergrund, dass es gerade einmal ein Jahrzehnt her ist als die „Tank oder Teller – Diskussion geführt wurde.“

Da der Zeithorizont für die Nutzung der Flächen nach den Aussagen des Planungsbüros überhaupt nicht absehbar sind und damit auch nicht der gesellschaftliche Wandel, sollten die Aussagen, dass eine Ackerlandnutzung nach dem Rückbau wieder möglich ist, entsprechend von dem Planungsbüro und den Betreibern schriftlich garantiert werden durch entsprechende Vereinbarungen mit den Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Strub